

(11. April) bei seinem Vater in Aquileja ein⁷³. Die gemeinsamen Beratungen wurden vom 17. April an dann in Cividale fortgesetzt⁷⁴ und endeten mit einer nahezu vollständigen Unterwerfung des Königs unter den Willen des Kaisers. Heinrich (VII.) sah sich genötigt, dem Kaiser Gehorsam zu schwören und den Reichsfürsten die Entlassung aus ihrer Treuepflicht ihm gegenüber für den Fall zu verbrieften, daß er den Schwur gegenüber seinem Vater brechen werde⁷⁵. Mit diesem Schwur erkaufte sich der König sichtlich zunächst eine wieder größere politische Freiheit gegenüber dem Kaiser; deren sichtbarstes Zeichen war die umgehende Bestätigung des allerdings leicht veränderten Statutum in favorem principum durch Friedrich II. noch in Cividale⁷⁶, mit der indirekt auch die Autorität der königlichen Amtsführung wieder als gestärkt angesehen werden konnte.

Das neue Verhältnis des Königs zum Kaiser scheint sich zunächst in gänzlich anderer Hinsicht bemerkbar gemacht zu haben: Nach seiner Rückkehr wurde der König in Regensburg für Anordnungen Friedrichs II. gegen die Autonomie bischöflicher Städte⁷⁷ verantwortlich gemacht und dementsprechend unfreundlich empfangen; jedoch könnte die Verweigerung des Adventus und der standesgemäßen Unterbringung in der Stadt⁷⁸ auch dem den König begleitenden Regensburger Bischof Siegfried gegolten haben, der als einer der wesentlichen Exponenten der Regierung Friedrichs II. gelten konnte⁷⁹.

Anfang August 1232 hielt Heinrich (VII.) in Frankfurt seinen ersten größeren Hoftag nach der Rückkehr aus Italien ab⁸⁰. Freilich zeigt

73) BFW 1952a, 4229(a–)b.

74) BFW 1959a–1965, 4230–4232a.

75) BFW 4231; die Urkunde Heinrichs (VII.) für die Reichsfürsten ist verloren, jedoch ist ihr Vorhandensein aus Anklängen einer in diesem Zusammenhang ausgestellten Urkunde mehrerer Reichsfürsten (BFW 1963) gesichert. – Nebenbei sei bemerkt, daß es sich bei diesem Eid Heinrichs gegenüber seinem Vater um einen typischen promissorischen Eid handelte. Als Eid gegenüber einem Übergeordneten, mindestens aber als gleichberechtigt angesehenen Vertragspartner fiel er nicht unter die sonst üblichen Beschränkungen herrscherlicher Eide (Werner G o e z , „ . . . iuravit in anima regis“: Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung, DA 42 [1986] S. 545 u. ö.; Lothar K o l m e r , Promissorische Eide im Mittelalter [Regensburger Historische Forschungen 12, 1989]).

76) BFW 1965 = MGH Const. II S. 211–213 Nr. 171; BFW 1971–1973.

77) BFW 1917.

78) BFW 4234a, 4237.

79) BFW Einleitung S. LXI.

80) BFW 4239a–4247, 11115a.